Vorabentscheidungsersuchen der Corte di Appello di Firenze (Italien) eingereicht am 11. Juni 2007 — Nancy Delay/Università degli Studi di Firenze, Instituto nazionale della previdenza sociale (INPS), Italienische Republik

(Rechtssache C-276/07)

(2007/C 211/27)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte di Appello di Firenze

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Nancy Delay

Berufungsbeklagte: Università degli Studi di Firenze, Instituto nazionale della previdenza sociale INPS, Italienische Republik

Vorlagefrage

Die Verfahrensakten werden dem Gerichtshof gemäß Art. [234 EG] zur Beantwortung folgender Frage vorlegt: Können Art. 39 EG und die abgeleiteten Rechtsakte (darunter die sich aus den Urteilen vom 21.6.2001 in der Rechtssache C-212/99 und vom 18.7.2006 in der Rechtssache C-119/04 ergebenden Auslegungen) dahin gehend ausgelegt werden, dass die für die sogenannten "Austauschlektoren", mit denen ein befristeter Arbeitsvertrag (gemäß dem Gesetz Nr. 62/1967) geschlossen worden war, geltende Regelung rechtsmäßig ist, die ihnen bei der Ersetzung dieses Vertrags durch einen unbefristeten Vertrag keine Erhaltung der von ihnen seit ihrer ersten Anstellung erworbenen Rechte gewährleistet, was sich nicht nur auf der Ebene der Gehaltssteigerungen, sondern auch auf das Dienstalter und auf die Zahlung des Arbeitgeberanteils an den Sozialversicherungsbeiträgen auswirkt?

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland), eingereicht am 13. Juni 2007 — Josef Vosding Schlacht-, Kühl- und Zerlegebetrieb GmbH & Co. gegen Hauptzollamt Hamburg-Jonas

(Rechtssache C-278/07)

(2007/C 211/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Josef Vosding Schlacht-, Kühl- und Zerlegebetrieb GmbH & Co.

Beklagter: Hauptzollamt Hamburg-Jonas

Vorlagefragen

- 1. Ist die in Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (¹) geregelte Verjährungsfrist auch dann anzuwenden, wenn eine Unregelmäßigkeit begangen oder beendet worden ist, bevor die Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/95 in Kraft getreten ist?
- Ist die dort geregelte Verjährungsfrist auf verwaltungsrechtliche Maßnahmen wie die Rückforderung infolge von Unregelmäßigkeiten gewährter Ausfuhrerstattung überhaupt anwendbar?

Falls diese Fragen zu bejahen sein sollten:

3. Kann eine längere Frist gemäß Art. 3 Abs. 3 der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/95 von einem Mitgliedstaat auch dann angewandt werden, wenn eine solche längere Frist in dem Recht des Mitgliedstaates bereits vor Erlass der vorgenannten Verordnung vorgesehen war? Kann eine solche längere Frist auch dann angewandt werden, wenn sie nicht in einer spezifischen Regelung für die Rückforderung von Ausfuhrerstattung oder für verwaltungsrechtliche Maßnahmen im Allgemeinen vorgesehen war, sondern sich aus einer allgemeinen, alle nicht speziell geregelten Verjährungsfälle umfassenden Regelung des betreffenden Mitgliedstaates (Auffangregelung) ergab?

(1) ABl. Nr. L 312, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland), eingereicht am 13. Juni 2007 — Vion Trading GmbH gegen Hauptzollamt Hamburg-Jonas

(Rechtssache C-279/07)

(2007/C 211/29)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Vion Trading GmbH

Beklagter: Hauptzollamt Hamburg-Jonas

Vorlagefragen

- 1. Ist die in Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (¹) geregelte Verjährungsfrist auch dann anzuwenden, wenn eine Unregelmäßigkeit begangen oder beendet worden ist, bevor die Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/95 in Kraft getreten ist?
- Ist die dort geregelte Verjährungsfrist auf verwaltungsrechtliche Maßnahmen wie die Rückforderung infolge von Unregelmäßigkeiten gewährter Ausfuhrerstattung überhaupt anwendbar?

Falls diese Fragen zu bejahen sein sollten:

3. Kann eine längere Frist gemäß Art. 3 Abs. 3 der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/95 von einem Mitgliedstaat auch dann angewandt werden, wenn eine solche längere Frist in dem Recht des Mitgliedstaates bereits vor Erlass der vorgenannten Verordnung vorgesehen war? Kann eine solche längere Frist auch dann angewandt werden, wenn sie nicht in einer spezifischen Regelung für die Rückforderung von Ausfuhrerstattung oder für verwaltungsrechtliche Maßnahmen im Allgemeinen vorgesehen war, sondern sich aus einer allgemeinen, alle nicht speziell geregelten Verjährungsfälle umfassenden Regelung des betreffenden Mitgliedstaates (Auffangregelung) ergab?

(1) ABl. L 312, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland), eingereicht am 13. Juni 2007 — Ze Fu Fleischhandel GmbH gegen Hauptzollamt Hamburg-Jonas

(Rechtssache C-280/07)

(2007/C 211/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Ze Fu Fleischhandel GmbH

Beklagter: Hauptzollamt Hamburg-Jonas

Vorlagefragen

- 1. Ist die in Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (¹) geregelte Verjährungsfrist auch dann anzuwenden, wenn eine Unregelmäßigkeit begangen oder beendet worden ist, bevor die Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/95 in Kraft getreten ist?
- Ist die dort geregelte Verjährungsfrist auf verwaltungsrechtliche Maßnahmen wie die Rückforderung infolge von Unregelmäßigkeiten gewährter Ausfuhrerstattung überhaupt anwendbar?

Falls diese Fragen zu bejahen sein sollten:

3. Kann eine längere Frist gemäß Art. 3 Abs. 3 der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/95 von einem Mitgliedstaat auch dann angewandt werden, wenn eine solche längere Frist in dem Recht des Mitgliedstaates bereits vor Erlass der vorgenannten Verordnung vorgesehen war? Kann eine solche längere Frist auch dann angewandt werden, wenn sie nicht in einer spezifischen Regelung für die Rückforderung von Ausfuhrerstattung oder für verwaltungsrechtliche Maßnahmen im Allgemeinen vorgesehen war, sondern sich aus einer allgemeinen, alle nicht speziell geregelten Verjährungsfälle umfassenden Regelung des betreffenden Mitgliedstaates (Auffangregelung) ergab?

(1) ABl. L 312, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland), eingereicht am 13. Juni 2007 — Bayerische Hypotheken- und Vereinsbank AG gegen Hauptzollamt Hamburg-Jonas

(Rechtssache C-281/07)

(2007/C 211/31)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Bayerische Hypotheken- und Vereinsbank AG

Beklagter: Hauptzollamt Hamburg-Jonas